



Kinderhäuser gGmbH Oderland

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Gewaltschutzkonzept

Kinderhäuser gGmbH Oderland

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe -

Kinderhäuser gGmbH Oderland

Geschäftsführerin: Stefanie Berke-Machus

Altglietzer Dorfstraße 15 F

16259 Bad Freienwalde

Telefon: (03 33 69) 266

Telefax: (03 33 69) 74 91 01

Mail: info@kho-frw.de

Internet: www.kinderhaeuser-oderland.de

Version: 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Situationsanalyse unserer Einrichtung	2
3	Formen möglicher Gefährdungen	4
3.1	Vernachlässigung	4
3.2	Körperliche Misshandlung	5
3.3	Psychische Misshandlung	5
3.4	Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt	6
3.5	Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und Propagandamaterial	6
4	Prävention	7
4.1	Partizipation: Mitverantworten-Mitdenken-Mitreden-Mitplanen- Mitentscheiden-Mitgestalten! Unser Verständnis	7
4.1.1	Rechtlicher Hintergrund	7
4.1.2	Partizipation in unseren Einrichtungsteilen	8
4.2	Beschwerdemanagement	8
4.3	Personalauswahl/ Personalentwicklung	11
5	Interventionen/ Umgang mit Krisen	12
5.1	Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	12
5.2	Gefahr durch psychische Krisen	13
5.3	(sexualisierte) Gewalt	15
5.3.1	Vorgehen bei der Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch MitarbeiterInnen	15
5.3.2	Vorgehen bei einer Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch andere junge Menschen der Einrichtung	16
5.3.3	Vorgehen bei einer Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen der Einrichtung gegenüber MitarbeiterInnen	17
5.4	Vorgehen bei Gefahr durch Brand	18
5.5	Vorgehen bei Gefahr durch Beschädigungen der äußeren Gebäudehülle durch Elementarschäden sowie Explosionen	20
6	Medienkonzept	21
	Anlagen	25

1 Einleitung

Das seit Juni 2021 in Kraft getretene KJSG fordert die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, sich noch intensiver als bisher mit dem Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auseinanderzusetzen. Mit dieser Gesetzesnovellierung schließt sich aus unserer Sicht der Kreis, einerseits die rechtlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Auftrages, die Rechte der Kinder und Jugendlichen umzusetzen und ihren Schutz zu gewährleisten (u.a. UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechtecharta – Art. 24 „Rechte des Kindes“, Grundgesetz und BGB etc.), aber diese Forderungen auch andererseits ganz praktisch in unser fachliches Tun umzusetzen bzw. uns noch intensiver als bisher damit auseinanderzusetzen.

Der Kinderhäuser gGmbH Oderland ist es ein großes Anliegen, den Schutz unserer durch uns betreuten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Mit der Erstellung dieses Schutzkonzeptes möchten wir ihnen fortwährend und nachhaltig die Wahrnehmung ihrer Rechte und den Schutz vor jeglicher Gewalt zusichern. Ihre körperliche und psychische Unversehrtheit ist uns eine Herzensangelegenheit und bekommt durch dieses Schutzkonzept nochmals einen anderen Stellenwert. Der konkrete Auftrag, uns präventiv mit körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt sowie Gewalt durch digitale Medien auseinanderzusetzen, ergänzt unser bisheriges Einrichtungskonzept einschließlich unseres Leitbildes. Nicht immer ist es leicht, Gewalt, insbesondere auch Gewaltgefährdungen zu erkennen. Deshalb bedarf es einer Sensibilisierung aller für diese Thematik, um möglichst frühzeitig Notlagen zu erkennen und entsprechend schützend tätig werden zu können. Die Kinder und Jugendlichen bedürfen dafür eines angstfreien Schutzraumes und das Wissen von AnsprechpartnerInnen, die ihnen unvoreingenommen und vertrauensvoll zuhören, sie erstnehmen und unterstützen. Uns als MitarbeiterInnen der Kinderhäuser gGmbH Oderland ist es bewusst, dass dieses Konzept gelebt werden muss. Ob es diesem Anspruch genügt, wird sich erst mit der Zeit zeigen. Wir hoffen, dass wir relativ ausgewogen in diesem Konzept darstellen konnten, wie das Kindeswohl durch uns geschützt werden kann. Wir sind offen für den Gestaltungsprozess und werden unser Konzept gegebenenfalls anpassen.

2 Situationsanalyse unserer Einrichtung

In unseren Erziehungsstellen in Märkisch-Oderland werden Kinder und Jugendliche betreut, die oft ein kleines und überschaubares familiäres Setting für ihre Entwicklung benötigen. Oft betreuen wir Kinder, die aufgrund ihres Alters noch nicht in einer Regelgruppe untergebracht werden dürfen. Aber auch Kinder und Jugendliche aus sehr schwierigen sozialen Kontexten und mit großen Entwicklungsbeeinträchtigungen werden an uns vermittelt, wenn Entwicklungschancen speziell in einer Erziehungsstelle gesehen werden. Grundvoraussetzung dafür ist der Wunsch des Kindes/Jugendlichen, in einer Familie leben zu wollen und auch eine grundsätzliche Zustimmung seitens der Herkunftsfamilien für diese spezielle Form des Zusammenlebens.

Dieses sehr familiär geprägte, aber dennoch fachlich begleitete Zusammenleben eröffnet den Kindern und Jugendlichen große Chancen, ihre Entwicklung durch dieses sehr engmaschige Betreuungsangebot positiv zu beeinflussen.

Insbesondere die festen Bezugspersonen tragen zur Entwicklung eines möglichst gesunden Bindungsverhaltens bei und ermöglichen dadurch sukzessive auch andere Entwicklungsrückschritte zu kompensieren. Das Zusammenleben ist familienbedingt in der Regel geprägt durch nicht wechselnde Bezugspersonen und eine dem „geschuldete“ große emotionale Nähe. Das konzeptionell

so gewollte Miteinander offeriert wie kurz beschrieben große Chancen für die Kinder und Jugendlichen, impliziert aber auch gerade unter dem Gesichtspunkt „Gewalt“ unter Umständen besondere Risiken, die differenziert betrachtet werden müssen.

Gefährdungen für unsere Kinder und Jugendlichen können nicht nur von ihrem weiteren sozialen Umfeld ausgehen, sondern unter Umständen auch von MitarbeiterInnen. Durch die besondere Form von Nähe und Distanz in Erziehungsstellen sowie die gleichbleibenden Bezugspersonen bedarf es unter anderem besonderer Kommunikationsstrukturen, um den Kindern und Jugendlichen in eventuellen Notsituationen schnell Hilfe und Unterstützung zu geben und Gefährdungen abzuwenden. Das unter Umständen negativ genutzte Machtverhältnis zwischen MitarbeiterInnen und Kindern/Jugendlichen sowie die Kleinheit der Institution kann Gefährdungslagen herbeiführen, in denen sie sich z.B. aus diesem Abhängigkeitsverhältnis heraus nicht trauen, über ihre Probleme offen zu sprechen. Diese Risiken lassen sich präventiv durch eine Vielzahl an Maßnahmen minimieren, damit das Kindeswohl nicht gefährdet und ihnen der institutionelle Schutzraum möglichst immer gegeben wird.

Desweiteren gehört das Kinderhaus Beresinchen in Frankfurt/Oder zu unserer Einrichtung. Hier haben wir eine Regelwohngruppe mit acht Kindern.

Im Gegensatz zu den Erziehungsstellen sind hier zeitweise mehrere KollegInnen im Schicht- und Wechseldienst beschäftigt. Auch wenn in diesem Kontext ein Missbrauch von Machtstellungen nie ausgeschlossen werden darf und kann, so minimiert sich die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation etwas durch die mitunter auch wechselnden Bezugspersonen. Die Kinder und Jugendlichen haben in der Gruppe mehrer AnsprechpartnerInnen. Durch die Unterbringung mehrerer Kinder und Jugendlichen könnten eventuelle Gefährdungen eher auffällig werden. In dieser Form des Zusammenlebens ist die Gefahr durch Gewalt unter den Kindern/Jugendlichen größer als in den Erziehungsstellen zu bewerten. Die Vielfältigkeit der einzelnen Persönlichkeiten und ihre sehr unterschiedlich gemachten Gewalterfahrungen innerhalb ihrer sozialen Systeme lassen sie auf sehr verschiedene Art und Weise damit umgehen. Oft sind Themen wie mangelnde Frustrationstoleranz oder auch der Umgang mit verbaler oder körperlicher Aggression an der Tagesordnung. Auch die teilweise gemachten Missbrauchserfahrungen in ihren Herkunftsfamilien lassen die Kinder/Jugendlichen unterschiedlich reagieren und haben mitunter Auswirkungen auf das Zusammenleben. Um unsere jungen Menschen bei der Verarbeitung zu unterstützen und sie vor Übergriffen zu schützen, bedarf es immer wieder einer offenen Kommunikationsstruktur, einer Kultur des Miteinanders, verschiedener Möglichkeiten von AnsprechpartnerInnen, der Stärkung ihres Selbstwertgefühls sowie einer sensiblen Haltung der MitarbeiterInnen und der Leitung. Es bestehen immer besondere Handlungsnotwendigkeiten für uns als Einrichtung, wenn Gefährdungen durch MitarbeiterInnen sowie Gefährdungen durch andere Kinder/Jugendliche offensichtlich werden. Auch nicht außer Acht gelassen werden darf der Umstand, wenn KollegInnen andere KollegInnen beobachten, die unter Umständen einen nicht wertschätzenden Umgang mit einem Kind/Jugendlichen haben.

Hier erfordert es eine fachliche Haltung, entsprechend tätig zu werden und ggf. einzuschreiten und die Problematik offen auch gegenüber der Leitung und dem Kinderschutzbeauftragten zu thematisieren. Es gilt die jeweiligen Notsituationen so früh wie möglich wahrzunehmen und eine Atmosphäre in der jeweiligen Einrichtung zu schaffen, in der sich Kinder und Jugendliche, aber eben auch MitarbeiterInnen trauen, sich an andere MitarbeiterInnen oder an die Leitung der Kinderhäuser gGmbH Oderland zu wenden oder auch externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Darauf nehmen wir in den folgenden Punkten Bezug.

3 Formen möglicher Gefährdungen

3.1 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung ist nicht eindeutig der körperlichen oder psychischen Kindesmisshandlung zuzuordnen und stellt eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung dar (§1666 Abs. 1 BGB). Kinder werden vernachlässigt, wenn ihnen Zuwendung, Akzeptanz, Liebe, Schutz und Förderung verweigert werden, aber eben auch, wenn sie physischen Mangel erleiden müssen.

In der Regel wird die Vernachlässigung in folgende Formen unterteilt:

- Emotionale Vernachlässigung, z. B. Nichtachtung emotionaler Signale des Kindes, fehlende Zuwendung, mangelnde Empathie und Feinfühligkeit.
- Geistige und erzieherische Vernachlässigung, z. B. durch fehlende Beachtung eines besonderen Förderbedarfs, Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen etc.
- Körperliche/ medizinische Vernachlässigung, z. B. durch unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Kleidung oder mangelnde Hygiene, medizinische Unterversorgung.
- Unzureichende Beaufsichtigung, z.B. langes Alleinlassen des Kindes, aber auch kein Reagieren seitens der Erwachsenen auf lange Abwesenheit des Kindes/ Jugendlichen.

Bestimmte Auffälligkeiten in der äußeren Erscheinung und dem Gesundheitszustand des Kindes oder seinem Verhalten können mögliche Hinweise für eine körperliche und psychische Vernachlässigung sein.

- Essstörungen, sehr mageres Erscheinungsbild
- wunde, verkrustete, verschmutzte Haut
- unsaubere oder jahreszeitlich nicht angepasste Kleidung
- unangenehmer Geruch
- unbehandelte, verschleppte Krankheiten äußere Merkmale einer Vernachlässigung sein.

Verhaltensweisen wie z.B.:

- entwenden oder gieriges Verschlingen von Nahrungsmitteln,
- unregelmäßiger Schulbesuch, Nichterledigung von schulischen Aufgaben
- Aufenthalte an ungeeigneten Orten, zu ungeeigneter Zeit können Hinweise einer Vernachlässigung sein
- Duldung von Herumtreiben

Kontinuierliche Vernachlässigung führt sehr häufig zu Entwicklungsverzögerungen, schulischem Misserfolg, Behinderungen und psychischen Störungen sowie einem erhöhtem Kriminalitätsrisikos.

3.2 Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn es ein nicht zufälliges, eindeutiges Geschehnis gibt, bei dem ein Kind von einer anderen Person (von Elternteilen, MitarbeiterInnen oder auch anderen

Kindern/ Jugendlichen) verletzt worden ist. Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Typische Verletzungen können sein:

- verheilte und/ oder neue Blutergüsse z.B. am Oberschenkel und Oberarm, Kopfbereich und Rücken, Gesäß-, Genital-, Brust- oder Bauchbereich. Aber auch
- Verletzungen an anderen Körperstellen, die aus der Krankengeschichte nicht eindeutig zu erklären sind, wie z.B. Verbrennungen, Verbrühungen, Stichverletzungen,
- Schütteltraumata, Hirnschädigungen oder Behinderungen
- Verzögertes Aufsuchen von Ärzten bei schweren Verletzungen
- fehlende, vage, unklare, wechselnde Erklärung für die Verletzungen
- häufiger Wechsel der medizinischen Betreuung des Kindes
- Verabreichung von nicht notwendigen Medikamenten etc.

3.3 Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung sind Handlungen oder Unterlassungen überlegener Erwachsener/ Kinder/ Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Äußerungen und Handlungen bereiten den Kindern/ Jugendlichen starke negative Gefühle, indem sie z.B. in der Kommunikation herabgesetzt oder wertlos behandelt werden. Aber auch eine Überbehütung und ein krankhaft übertriebenes abhängig machen gefährden die gesunde Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen. Folgen können eine massive Beeinträchtigung der psychischen, mitunter aber auch der körperlichen Entwicklung sein. Seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind ebenso wie körperliche Misshandlungen unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Mögliche Formen einer psychischen Misshandlung können z.B. sein:

- Verweigerung von emotionaler Aufmerksamkeit
- aktive Zurückweisung des Kindes
- Herabsetzen (z.B. Kränken, öffentliches Demütigen),
- Terrorisieren (z.B. das Kind in extreme Angst versetzen) etc.
- Isolieren (z.B. Stubenarrest)

Dieses Tun von überlegeneren Personen kann verschiedene gravierende Folgen haben. So können sich Auffälligkeiten in der Interaktion, im Verhalten und der emotionalen Entwicklung des Kindes zeigen. Hierzu zählen u.a. auch deutliche Aggressivität, Hyperaktivität, ein beeinträchtigtes Bindungsverhalten, Leistungsstörungen sowie ein sozialer Rückzug z.B. aus dem Freundeskreis. Besonders bei Jugendlichen können auch Depressionen, Suchtmittelmissbrauch, delinquentes Verhalten, eine erhöhte Selbstverletzungs- und Suizidneigung auftreten bzw. sich folglich durch diesen tiefen Vertrauensverlust entwickeln.

3.4 Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch ist dadurch gekennzeichnet, dass Erwachsene/ Jugendliche sexuelle Handlungen an oder vor Kindern ausführen, die gegen ihren Willen geschehen. Oft müssen sie unter Zwang sexuelle Handlungen auch selbst ausführen. Die betroffenen Kinder sind den TäterIn in allen Bereichen ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterlegen und können sich oft nicht wehren. Aber auch sexuelle Handlungen von Kindern/ Jugendlichen, die im „Einvernehmen“ stattfinden, können Missbrauchscharakter haben, sobald sie Regelungen des Strafgesetzbuches unterliegen oder wenn sie aufgrund kognitiver, sprachlicher oder reifeverzögerter Einschränkungen ihr Tun noch nicht überschauen können. Es ist mitunter sehr schwer, sexuellen Missbrauch zu erkennen, da Kinder oft keine direkt erkennbaren Verletzungen aufweisen. Deshalb ist es besonders wichtig, das Verhalten der Kinder genau zu beobachten, ihnen einen angstfreien Raum zu geben sowie verschiedene mögliche AnsprechpartnerInnen, die ihnen zuhören und sie ernst nehmen.

Mögliche Übergriffe können sein:

- Küsse oder Berührungen des Körpers
- Beobachtung eines Kindes gezielt im Intimbereich, Po oder Brust
- Vorsätzliche Berührungen an der Kleidung, an der Brust oder im Intimbereich
- Offensichtliches Verletzen von persönlichen Grenzen
- Das Zeigen pornografischer Inhalte
- Selbstbefriedigung vor einem Kind
- Verbreitung von Kinderpornografie
- Belästigung/ Grenzüberschreitung durch sexualisierte Sprache etc.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch können sehr unterschiedlich sein und hängen sehr stark davon ab, wie lange das Kind diesem Missbrauch ausgesetzt war, was das Kind erleben musste, wie eng die Beziehung zum Täter/ Täterin war und wie das Umfeld auf das Kind reagiert hat/ welchen Rückhalt es erfuhr. Unabhängig davon bleiben Folgen des Missbrauchs meist ein ganzes Leben präsent. Es entwickeln sich oft psychische und körperliche Störungen bis hin zu suizidalen Gedanken. Eine bessere Prognose besteht für Kinder, die sehr frühzeitig Hilfe und Unterstützung erfahren haben.

3.5 Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und Propagandamaterial

Die Kinderhäuser Oderland stehen für eine neutrale politische Meinung. Extremistische Haltungen und Ansichten haben bei uns keinen Platz. Durch die Einrichtungsleitung werden bei Bekanntwerden solcher Umstände unverzüglich Maßnahmen ergriffen. In allen Einrichtungsteilen ist das Zeigen und Verwenden von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und das Besitzen von Propagandamaterial verboten.

Maßnahmen:

- Gespräche mit den beteiligten Personen
- Untersagen aller Maßnahmen in diesen Zusammenhang
- je nach Schwere und Einsicht werden die Sorgeberechtigten, das Jugendamt, ggf. das MBSJ und die Polizei informiert

- gelingt es den beteiligten Personen nicht derartige Handlungen zu unterlassen, wird die Einrichtungsleitung eine Entlassung einleiten

Prävention:

- in Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen wird unsere Haltung deutlich gemacht
- die MitarbeiterInnen werden in Teamsitzungen sensibilisiert und geschult
- Einsatz von Publikationsmaterial des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Durchsetzung eventuelle Sanktionen

4 Prävention

4.1 Partizipation: Mitverantworten-Mitdenken-Mitreden-Mitplanen-Mitentscheiden-Mitgestalten!

Unser Verständnis

Im Allgemeinen wird der Begriff Partizipation mit der Hoffnung des Menschen auf Teilhabe an Entscheidungsprozessen verbunden. Die Hoffnung bezieht sich auf Einbeziehung in die Entscheidungen über das eigene Leben und über die eigene Umwelt. Mit der Teilhabe an Entscheidungsprozessen strebt der Mensch die Übernahme von Verantwortung an.

Den Kindern und Jugendlichen wird in unseren jeweiligen Einrichtungsteilen die Möglichkeit gegeben, an Entscheidungen mitzuwirken, die sowohl ihr eigenes Leben, als auch die Entscheidungen der Gemeinschaft in der sie leben, betreffen.

Gemeinsam sollen Lösungen für Probleme gefunden werden und eigene Vorstellungen und Wünsche größtmöglich inkludieren. Dieser Prozess ist Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit.

Unsere Anstrengungen richten sich dabei darauf, das Recht der Kinder auf Mitsprache zu fördern, das heißt, sie entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu befähigen und anzuregen, ihre Interessen, Anliegen und Wünsche zu äußern und aktiv ihren Lebensalltag zu gestalten. Wir als Fachpersonal neigen vereinzelt dazu, unsere eigenen Erfahrungen intuitiv und unbewusst weiterzugeben. Nicht immer entsprechen aber unsere persönlichen Erfahrungen den Wünschen und Bedürfnissen unserer durch uns betreuten Kinder und Jugendlichen. Sich dessen bewusst zu sein und aktiv dagegen zu arbeiten, erfordert eine stetige Auseinandersetzung mit unserer Rolle als Fachkräfte einschließlich der konsequenten Reflexion unserer Person. Dem wollen wir uns stellen.

4.1.1 Rechtlicher Hintergrund

In der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 heißt es:

„... Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Auch im SGB VIII findet sich die Partizipation von jungen Menschen wieder:

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

4.1.2 Partizipation in unseren Einrichtungsteilen

Bei uns hat Partizipation einen festen Stellenwert und zeigt sich in vielen Situationen.

Mitbestimmung fängt schon bei den Kleinsten an: Bei den Mahlzeiten werden beispielsweise Wünsche erfragt und angemessen berücksichtigt.

Auch bei der Auswahl der Bekleidung oder der Ausflugsziele sowie der Gestaltung ihres Zimmers sind die jungen Menschen beteiligt. Das sind nur kleinste Beispiele dessen, was in ihrem Zusammenleben in unserer Einrichtung an Beteiligung u.a. stattfindet. Allgemeiner formuliert sind wir darum bemüht, in möglichst vielen Alltagssituationen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, sie zu fordern und ihre Anliegen ernst zu nehmen.

Der Mut mitzubestimmen ist erheblich vom Vertrauen und der Wertschätzung abhängig, die den jungen Menschen entgegengebracht werden. Regelmäßige Gespräche und gezielte Fragen nach dem Befinden der jungen Menschen sind wichtig, um ihnen das Gefühl der Mitbestimmung zu geben und um Probleme, die vielleicht anfangs noch klein und überschaubar sind, möglichst zur Zufriedenheit zu lösen. Das heißt aber nicht, ihnen prinzipiell alles recht zu machen, sondern sie ernst zu nehmen, ihren Anliegen Beachtung zu schenken und sie zur aktiven Gestaltung ihres eigenen Lebens anzuregen. Auf diesem Wege lernen die Kinder und Jugendlichen auch immer besser ihre Rechte kennen, sie lernen sie zu benennen und auch wenn es unter Umständen mal schwierig wird, sie durchzusetzen. Sie entwickeln Kompromisslösungen, üben sich im Tolerieren der Meinung Anderer und fühlen sich respektiert und geachtet.

Bei der Neuaufnahme von Kindern und Jugendlichen erhalten sie einen Flyer, der ihnen ihre Rechte in unserer Einrichtung aufzeigt. Damit wird eine erste Grundlage gelegt, ihnen auch ihre Beteiligungsrechte aufzuzeigen und sie aktiv dazu anzuregen, diese auch einzufordern.

Einmal jährlich gestalten wir altersentsprechend Wochenendworkshops mit den Kindern/ Jugendlichen, in denen wir das Thema Rechte sehr intensiv aufgreifen und mit ihnen gemeinsam bearbeiten.

Auch die Mitgestaltung ihres Hilfeplangespraches ist uns ein großes Anliegen. Die Kinder und Jugendlichen sollen es sukzessive lernen, sich auch dort aktiv einzubringen. Es geht in den Gesprächen um ihre Person und sie sollen sich darin üben, ihre Gedanken, Sorgen und Wünsche selbst zu formulieren und das nicht nur den Erwachsenen zu überlassen. Deshalb bereiten wir mit ihnen altersentsprechend die Hilfeplangesprache vor. Die Kinder und Jugendlichen, die bereits die Kulturtechniken beherrschen, füllen in Vorbereitung einen „Ich über mich“ Bogen aus, in dem sie über ihre Situation in unserer Einrichtung, über die Situation in ihrer Herkunftsfamilie, die Situation in ihrer Schule/ Ausbildungseinrichtung sowie über ihre Wünsche und Träume schreiben. So sind sie dann auch selbst besser vorbereitet und lernen es, sich aktiv einzubringen (siehe Anlage 1).

4.2 Beschwerdemanagement

Der Alltag mit den jungen Menschen und uns Betreuern ist immer anders. Jeder hat seine Vorgeschichte und seine eigenen individuellen Befindlichkeiten. Auch wir BetreuerInnen sind Menschen mit Ecken und Kanten. Bei uns wird gelacht, aber es kann auch zu Problemen, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten kommen. All das kann zum Prozess des Erziehens, Lernens und Erwachsenwerdens gehören. Unsere Betreuungsangebote stellen dadurch immer auch

einen sehr emotionalen Kontext dar. Wenn es Situationen gibt, in denen sich Kinder/ Jugendliche missverstanden fühlen oder es Konflikte gibt, die unter Umständen aus Sicht des Kindes/ Jugendlichen nicht lösbar erscheinen, möchten wir ihnen aufzeigen, wie sie ihre Rechte auf Kritik und Beschwerde wahrnehmen können.

Es ist unser gemeinsames Ziel, dass unsere betreuten Kinder und Jugendlichen ihre Anliegen, Anregungen, Sorgen, Kritiken und Beschwerden mitteilen können und wir gemeinsam die Chance haben, die Gründe für berechtigte Beschwerden abzuändern. Die Kinder sollen sukzessive dazu befähigt werden, Lösungsstrategien und Kompetenzen zu entwickeln, sich rechtzeitig Hilfe zu holen und mögliche Lösungswege dafür bewusst zu nutzen.

Dabei unterscheiden wir in ...

Interne Beschwerden

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihre Meinung offen zu äußern. In unseren Erziehungsstellen, die eine familiäre Grundstruktur aufweisen, erscheint dies mitunter sehr abstrakt, da dies sehr in den normalen Familienalltag integriert ist. Es wird auf die Reaktionen der Kinder geachtet und reagiert. In Gesprächen wird gezielt nach ihrem Wohlbefinden gefragt und danach, ob sich etwas ändern sollte. Änderungswünsche werden offen diskutiert. Sind diese machbar, werden sie umgesetzt, anderenfalls wird begründet, warum eine Umsetzung nicht möglich ist.

Desweiteren haben unsere Kinder die Möglichkeit, jederzeit andere MitarbeiterInnen unserer Einrichtung telefonisch und dann folgend auch persönlich anzusprechen. Alle unsere Kinder kennen auch alle MitarbeiterInnen unserer Einrichtung. Gerade weil das Zusammenleben in den Erziehungsstellen sehr eng und nah ist, ist es uns ein Anliegen, dass die Kinder auch in Kontakt mit anderen Kindern und ErzieherInnen unserer Einrichtung kommen.

Deshalb veranstalten wir im Jahr nach Möglichkeit mehrere gemeinsame Begegnungen. Dies können Ausflüge und Feste sein. Das stärkt den Zusammenhalt, gibt aber auch die Möglichkeit, andere Kinder und ErzieherInnen besser kennenzulernen und Vertrauen zu entwickeln.

Auch unsere Vertretungskollegin ist diesbezüglich für unsere Kinder, die bei ihr kurzzeitig untergebracht sind, eine wichtige Ansprechperson. Durch die Regelmäßigkeit sehen die Kinder sie als eine Vertrauensperson an. Dadurch, dass sie außenstehend ist, haben die Kinder unter Umständen besser die Möglichkeit sich offen zu äußern. Aber auch die festen Vertretungskolleginnen in den Erziehungsstellen sind für unsere betreuten Kinder eine feste Ansprechperson.

Unsere Kinder und Jugendlichen kennen unsere Kinderschutzfachkraft und wissen, dass sie im Besonderen auch für ihre Belange einsteht. Ihre Telefonnummer ist auf den Aushängen aufgeführt. Jedes Kind hat bei uns eine „Kummerbox“. Das ist ein abgeschlossenes Behältnis, in welches die Kinder jederzeit ihre Sorgen schriftlich einwerfen können.

In jeder Erziehungsstelle finden in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) persönliche Gespräche der Einrichtungsleitung mit den Kindern statt. Hier werden die allgemeinen Befindlichkeiten der Kinder erfragt und gemeinsam der „Kummerbox“ gelehrt. Hier kann besprochen werden, ob sich die Probleme innerhalb der Erziehungsstelle eventuell schon geklärt haben, oder ob es noch Handlungsbedarf gibt.

Hat eine Beschwerde keine Zeit für die „Kummerbox“, haben die Kinder jederzeit auch die Möglichkeit, sich auch telefonisch an die Einrichtungsleitung, an unsere zuständige Kollegin für Kinderschutz sowie wie bereits benannt, auch an jede ErzieherIn ihres Vertrauens zu wenden.

Im Betreuten Einzelwohnen wird ähnlich verfahren, hier gibt es allerdings aufgrund des Alters keine „Kummerbox“. Die Jugendlichen sind offener und meist äußern sie ohne Bedenken ihre Meinung. Ein Aushang informiert sie über die Möglichkeiten einer Beschwerde. Hier sind die Telefonnummern des

Trägers sowie der möglichen KollegInnen vermerkt. In den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit der pädagogischen Fachkraft werden Probleme erfragt und möglichst zeitnah gelöst. Die Einrichtungsleitung spricht auch hier ca. vierteljährlich mit dem Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen.

In unserer Wohngruppe gestaltet es sich wie in den Erziehungsstellen auch, nur mit dem Unterschied, dass hier regelmäßige geplante Gesprächsrunden aller Kinder/ Jugendlichen mit der Einrichtungsleitung stattfinden, in denen alles für die Kinder und Erzieher Wichtige thematisiert wird und die Möglichkeiten von Kritik und Beschwerde gegeben sind. Dies läuft in den Erziehungsstellen individueller ab.

Wenn die Kinder Beschwerden vorbringen, wissen sie, wie das Verfahren zur Klärung abläuft. (siehe Anlage 2)

Externe Beschwerden

Angesprochen werden hier zum einen Personen, die nicht unmittelbar zu unserer Einrichtung gehören. Hierzu zählen unter anderem Eltern, Erzieher/-innen in Kitas oder Horten, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen und Nachbarn. Sie haben die Möglichkeit, uns direkt anzusprechen oder unsere Internetseite zu nutzen. Unter dem Link *Beschwerden und Schutzkonzept* erhalten sie allgemeine Informationen, und außerdem steht ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Hauptsächlich sollen aber unsere Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich unabhängig von allen MitarbeiterInnen der Kinderhäuser gGmbH Oderland zu beschweren. Hierzu stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten offen, die mit ihnen auch wiederholt thematisiert werden.

Dazu zählen:

- Margitta Milbradt, Erzieherin im Ruhestand
- Zuständige Vormünder/ Sorgeberechtigte der Kinder/ Jugendlichen
- Nach Möglichkeit ihre zuständigen MitarbeiterInnen des ASD
- Kummernummer: 0800 66 99 11
- Erzieher/ Lehrer in Kita oder Schule
- Praktische Ärzte
- Familienberatungsstellen, z.B. Caritas
- Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen in der Kinder- Jugendhilfe

Die Kinder/ Jugendlichen erhalten eine persönliche Karte mit den entsprechenden Telefonnummern, um sich an die für sie bekannten Personen zu wenden.

Die Existenz von festgeschriebenen Handlungsabläufen beim Vorliegen einer Beschwerde kann aber nicht sicherstellen, dass sich Kinder/ Jugendliche auch wirklich beschweren und sich für ihre Belange stark machen. Vielmehr geht es wohl darum, eine Atmosphäre innerhalb der Einrichtung zu schaffen, die „beschwerdefreundlich“ ist. Das setzt eine positive Grundhaltung der MitarbeiterInnen gegenüber Kritik voraus. Signalisieren sie durch eine Negativhaltung fortwährend, dass sie das nicht wollen, wird es den Kindern sehr schwer gemacht, sich für ihre Rechte einzusetzen. Deshalb müssen sie dabei aktiv unterstützt werden, sich ohne Angst und Sorge vor negativen Konsequenzen kritisch äußern zu dürfen bzw. sich zu beschweren.

4.3 Personalauswahl/ Personalentwicklung

Eine weitere präventive Maßnahme liegt bereits in der Personalauswahl begründet. Diese zielt darauf ab, die Gefahr von Übergriffen so gut wie möglich zu minimieren bzw. zu verhindern. Deshalb muss jeder/ jede neue MitarbeiterIn vor dem Beginn einer Tätigkeit in den Kinderhäusern ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Das gilt auch für Ehrenamtliche wie z.B. die EhepartnerInnen unserer innewohnenden ErzieherInnen. Sind dadurch einschlägige Vorstrafen ersichtlich, werden die Personen nicht eingestellt.

Auch alle bereits angestellten MitarbeiterInnen haben in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorzuweisen. Sollte hier zwischenzeitlich eine Eintragung erfolgen, muss ein Weiterbeschäftigung unverzüglich geprüft werden.

Desweiteren wird in den Bewerbungsgesprächen auch auf folgende Dinge sehr viel Wert gelegt und diese werden folgend z.T. auch verbindlich geregelt:

- Das Gewaltschutzkonzept wird vorgestellt und es wird verdeutlicht, dass der Schutz unserer betreuten Kinder und Jugendlichen für uns die höchste Priorität hat. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu arbeiten ist. Die entsprechenden Handlungsabläufe werden dem Mitarbeiter bekannt gemacht. Das Konzept wird dem neuen MitarbeiterIn ausgehändigt und die Einrichtungsleitung steht ggf. für Fragen zur Verfügung.
- Im Bewerbungsgespräch wird das Thema des Umgangs mit Gewalt/ Grenzsetzungen/ eigene Grenzen konkret besprochen, um einen ersten Eindruck zu bekommen, wie der BewerberIn in bestimmten Situationen reagieren würde. Nur bei grundsätzlich positiver Grundhaltung und einem guten „Bauchgefühl“ der Einrichtungsleitung kann die neue MitarbeiterIn eingestellt werden.
- Jeder MitarbeiterIn verpflichtet sich durch einen „Verhaltenskodex“ zu einem gewaltfreien Umgang mit den ihm/ ihr anvertrauten Kindern/Jugendlichen. Dieser ist als Anlage zum Arbeitsvertrag zu unterschreiben.
- Durch unseren Spitzenverband dem Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Brandenburg e.V. werden klare Vorgaben zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gemacht. Die Vorgaben finden sich in unserem Gewaltschutzkonzept wieder.

Dieser Verhaltenskodex muss in Erziehungsstellen auch von den jeweiligen PartnerInnen unterschrieben werden, da sie in das Zusammenleben fest integriert sind.

Um Gewaltgefährdungen präventiv entgegenzuwirken, ist es aus unserer Sicht auch sehr wichtig, alles dafür zu tun, dass es den MitarbeiterInnen in ihrem Arbeitsumfeld gut geht und sie entsprechende „Auszeiten“ haben, um sich auch mal nur um sich zu kümmern. Besonders liegt uns das auch bei unseren KollegInnen in den Erziehungsstellen am Herzen. Wir sind darum bemüht, allen MitarbeiterInnen regelmäßig ein freies Wochenende zu ermöglichen und Wünsche auf Freistellung zu gewähren. In eventuellen Krisenzeiten sind wir stets bemüht, auch kurzfristige Entlastungsmöglichkeiten zu organisieren.

Desweiteren gehören regelmäßige Teamberatungen, Supervisionen sowie Fallbesprechungen zu unserem Arbeitsalltag, in denen eine regelmäßige Reflexion zur Thematik von gefährdendem Verhalten stattfindet. Aber auch regelmäßige individuelle Beratungen in den Erziehungsstellen

zwischen der Einrichtungsleitung und der jeweiligen MitarbeiterIn tragen dazu bei, Probleme zeitnah zu erkennen und zu bearbeiten. Ebenso elementar wichtig ist die arbeitsvertraglich festgeschriebene Pflicht, sich regelmäßig fortzubilden. Fortbildung ist eine zentrale Präventionsaufgabe im Rahmen des Schutzkonzepts. Dadurch werden Grundlagen für die Haltung der MitarbeiterInnen und das strukturierte Handeln sowie Vorgehensweisen bei Handlungsbedarf aufgefrischt. Insbesondere zu Thematiken der verschiedenen Gewaltformen sind wir als Träger bemüht, auch interne Fortbildungen oder auch gemeinsam vorbereitete fachliche Austausche zu diesen Themen vorzubereiten bzw. für alle MitarbeiterInnen zu organisieren. Des Weiteren finden jährliche Mitarbeitergespräche statt.

5 Interventionen/ Umgang mit Krisen

5.1 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Verständnis

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (sinngemäß § 1666 BGB).

Folgende Erscheinungsformen werden unterschieden:

- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung
- Gewalt, psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt/Misshandlung und häusliche Gewalt

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungssituationen treten meist im Erleben und Handeln des Kindes oder des Jugendlichen auf. Aber auch die Wohnsituation, die Familiensituation und das Erziehungsverhalten der Eltern können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liefern. Sollten mehrere Anhaltspunkte erkannt werden, ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sein (beispielhaft):

- schlechter körperlicher Allgemeinzustand oder/ und mangelnde Hygiene
- Essstörung
- Einnässen/ Einkoten
- nicht plausibel erklärbare Verletzungen, auch Selbstverletzungen
- nicht erfolgte notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- häufiges Weglaufen
- Verzögerung der gesamten Entwicklung ohne erkennbaren Grund
- Kind/ Jugendliche/-r wirkt über einen längeren Zeitraum traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig oder/ und teilnahmslos
- Kind/ Jugendliche/-r kann auch umtriebig, unruhig und ungesteuert wirken
- auffallend aggressives Verhalten
- mangelndes Selbstwertgefühl

- Missbrauch von Alkohol oder/ und Drogen
- Begehen von Straftaten
- unregelmäßiger oder ausbleibender Schulbesuch
- bestehende Suchterkrankungen in der Familie
- finanzielle oder materielle Notlage der Familie
- auffallende soziale Isolierung der Familie
- mangelnde Mitwirkung der Erziehungspersonen (z.B. fehlende Problemeinsicht, Ablehnen von Hilfeangeboten, mangelnde Fähigkeit Absprachen einzuhalten)

Vorgehensweise

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung werden meist als subjektiv empfunden. Daher werden bei einem Verdacht sämtliche Eindrücke und Anzeichen genau dokumentiert. Verdichten oder häufen sich Fakten, wird unverzüglich die Einrichtungsleitung informiert. Gemeinsam wird eine erste Risikoeinschätzung vorgenommen und die Kinderschutzfachkraft mit einbezogen. Sie steht unseren KollegInnen beratend zur Seite und leitet alle notwendigen Schritte ein. Sollte eine Kindeswohlgefährdung seitens unserer MitarbeiterInnen offensichtlich werden, wird eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch die Einrichtungsleitung hinzugezogen. Sollten sich die Fakten nach Beratung und Anfertigung eines Schutzplans bestätigen, wird unverzüglich das Jugendamt sowie das MBS in Kenntnis gesetzt.

Zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Märkisch-Oderland sowie der Stadt Frankfurt/Oder und den Kinderhäusern gGmbH Oderland besteht eine Vereinbarung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

(Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung siehe Anlage 3)

5.2 Gefahr durch psychische Krisen

Psychische Krisen im Kindes- und Jugendalter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie meist akut auftreten, meist zeitlich begrenzt sind und als bedrohlich/ schmerzhaft durch das Kind/ den Jugendlichen empfunden werden und ihre persönlichen Bewältigungsstrategien überfordert. Jede normale Entwicklung geht mit Krisen einher, aber es können auch durch unvorhergesehene Ereignisse Krisen ausgelöst werden.

Psychische Krisen im Kindes- und Jugendalter sind geprägt von altersspezifischen „Verwundbarkeiten“. Im Kindesalter sind oft dominierende Abhängigkeitsverhältnisse zu den Erwachsenen und damit mitunter auch verbundene Überforderungssituationen ursächlich, im Jugendalter begünstigen die neurobiologischen Veränderungen in der Pubertät unter Umständen eine krisenhafte Zuspitzung.

Auslöser für Krisen können beispielhaft sein:

- Gewalt und Missbrauch
- Leistungsdruck
- Suchtmittelkonsum
- Spannungen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen in der Adoleszenzphase
- Finanzielle Probleme
- Schulische Belastungen

- Traumata
- Mobbing und Konflikte in der Peergroup
- Das Fehlen eines Zugehörigkeitsgefühls
- Eigene psychische Erkrankungen

Oft zeigen sich psychische Krisen durch unspezifische Symptome, die sich meist bei Kindern und Jugendlichen etwas unterscheiden. Kinder zeigen häufig Entwicklungsrückschritte und Angst, haben mit Appetit- oder Schlaflosigkeit zu tun, sind oft unruhig und aggressiv, reagieren sehr impulsiv und weisen oft auch psychosomatische Beschwerden auf. Bei Jugendlichen können neben diesen Symptomen auch selbstverletzendes Verhalten, massive Impulskontrollverluste und damit auch Fremdgefährdungen, Depressionen bis hin zur Suizidalität etc. auftreten.

Suizidalität mögliche Signale:

- Darüber sprechen, sich das Leben nehmen zu wollen
- Alles sinnlos und hoffnungslos empfinden
- Stimmungsschwankungen/ Stimmungsänderungen, Ängstlichkeit, Änderung der Schlafgewohnheiten
- Das Gefühl in Situationen gefangen zu sein
- Zunehmender Substanzkonsum
- Sozialer Rückzug

Prävention und Interventionen bei psychischen Krisen in unserer Einrichtung

Die beste präventive Maßnahme gründet sich aus unserer Sicht in einer möglichst guten und stabilen Beziehung zu unseren uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Ihnen empathisch und akzeptierend entgegenzutreten, sie mit ihren Gedanken und Wünschen ernst zu nehmen, sich für sie zu interessieren und sie als individuelle Persönlichkeiten so gut wie möglich zu unterstützen, kann eine gute Basis für eine hoffentlich gesunde Entwicklung sein.

In unserem Lebensalltag mit den Kindern und Jugendlichen wird altersentsprechend an verschiedenen Themen, die die Kinder und Jugendlichen in bestimmten Lebensphasen beschäftigen, gearbeitet.

Dazu zählen z.B.:

- Pubertät/ Sexualität
- Konflikte mit anderen Kindern/ Jugendlichen sowie Erwachsenen und mögliche Lösungsstrategien
- Drogen
- Der Umgang mit der eigenen Biografie
- Umgang mit negativen Gefühlen

Sehr wichtig ist es aus unserer Sicht, genau die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen zu beobachten, um gegebenenfalls frühzeitig zu erkennen, dass sich jemand unter Umständen in einer Krisensituation befindet. Dazu ist es notwendig, dass alle MitarbeiterInnen mögliche Symptome

kennen und sensibel die Kinder und Jugendlichen wahrnehmen. Durch entweder plötzlich eintretende Gefahrensituationen oder aber auch durch eine sich eher still entwickelnde Krise wird unser Handeln notwendig.

Je nach Situation muss zwingend sofort medizinische Hilfe gerufen werden, z.B. bei offenen Suizidandrohungen oder Suizidversuchen sowie Verletzungen durch Gewalt.

Ist kein sofortiges Handeln notwendig, gilt es Interesse zu zeigen, Ruhe zu bewahren, nach Möglichkeit Entlastung zu schaffen und ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Es muss eine umgehende psychologische Abklärung erfolgen und gegebenenfalls dauerhafte therapeutische Hilfe installiert werden. Diesbezüglich ist eine engmaschige Zusammenarbeit auch zwischen uns als Betreuern und den TherapeutInnen notwendig, um eine gute Begleitung auch im Wohnumfeld des Kindes/ Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese Themen werden auch in unseren Teamsitzungen aufgegriffen und es erfolgt ein Austausch insbesondere auch mit den KollegInnen, die sich mit diesbezüglichen Thematiken in Fortbildungen differenzierter auseinandergesetzt haben.

Es erfolgen regelmäßige Belehrungen zum Umgang mit Krisen innerhalb der Einrichtung sowie die Pflicht auf Fortbildung zu diesen Themen. Im Anhang ist der konkrete Ablaufplan für Gefährdungssituationen durch Krisen ersichtlich.

5.3 (sexualisierte) Gewalt

5.3.1 Vorgehen bei der Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch MitarbeiterInnen

Es kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass trotz aller präventiver Maßnahmen (z.B. sexualpädagogische Angebote, Beschwerdemanagement und Partizipation sowie vor allem die Stärkung der Selbstwirksamkeit/ Selbstwertgefühls der jungen Menschen) durch uns als Einrichtung Grenzverletzungen oder gewalttätige, sexualisierte und/ oder psychische Übergriffe durch MitarbeiterInnen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern/ Jugendlichen passieren.

Es handelt sich dabei immer um einen massiven Machtmissbrauch und eine Nichtachtungshaltung gegenüber den Schutzbefohlenen. Um konkrete Handlungsabläufe im Krisenfall zu beschreiben, muss differenziert werden, ob es sich um eine Grenzverletzungssituation handelt, oder um einen Übergriff mit ggf. strafrechtlich relevanten Aspekten.

Eine Grenzverletzung ist gekennzeichnet durch meist einmaliges bzw. gelegentliches Fehlverhalten der MitarbeiterInnen. Die Betroffenen Kinder/ Jugendlichen erleben das meist sehr subjektiv und reagieren darauf unterschiedlich stark. Grenzverletzungen können die Missachtung von Rechten der Persönlichkeit des Kindes/ Jugendlichen, der Intimsphäre oder der persönlichen Grenzen beinhalten. Übergriffe entstehen nicht zufällig und auch nicht aus Versehen. Sie sind meist geplant und wiederholen sich häufig bzw. unterscheiden sich auch durch den Grad des Übergriffs. Diese können auch zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen von (sexualisierter) Gewalt dienen.

Wenn eine Grenzverletzung gegenüber den uns anvertrauten Kindern/ Jugendlichen offensichtlich wird, muss auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs in der Einrichtung offen mit der Thematik umgegangen werden. Es muss klar sein, dass über den Vorfall ein fachlich begleiteter und reflektierter Umgang im Team zu dem Vorfall erfolgt. Dabei ist der konkrete Fall zu besprechen und

die Strukturen sind zu überprüfen. In solchen Fällen werden wir die Hilfe einer außenstehenden Fachkraft nach Möglichkeit mit in Anspruch nehmen (z.B. Supervision). Die gemeinsamen Regeln müssen klar besprochen und ggf. angepasst werden. Als Einschätzungsgrundlage dient uns diesbezüglich unsere Verhaltensampel, die auch in unserem Kinderschutzverfahren als Grundlage dient (Ablauf siehe Anlage 4).

Bei Übergriffen durch MitarbeiterInnen findet zum Schutz aller Beteiligten ein konkret festgeschriebenes Verfahren (siehe Anlage) statt. Alle MitarbeiterInnen sowie die Leitung sind verpflichtet, dieses Verfahren anzuwenden. Das setzt voraus, dass auch alle das Verfahren kennen und entsprechend anwenden können. Diesbezüglich finden regelmäßige Belehrungen und präventive thematische Auffrischungen in unserer Einrichtung statt. Diese werden durch Unterschrift regelmäßig dokumentiert. Im Falle eines (sexualisierten) Übergriffs werden seitens der Einrichtungsleitung sofort das MBS und das fallführende Jugendamt informiert. Die sorgeberechtigten Eltern werden in angemessener Art und Weise über den Vorfall sowie das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

Entsprechende Beratungsstellen/ TherapeutInnen werden unsererseits konsultiert, um den betroffenen Kindern/ Jugendlichen differenzierte fachliche Hilfe zu bieten und ein entsprechender Schutzplan wird erarbeitet.

Da eine solche Krise auch unterschiedliche Befindlichkeiten/ Gedanken/ Gefühle in den MitarbeiterInnen auslöst, wird in solchen Fällen immer eine fachliche Begleitung zur Aufarbeitung des Geschehens durch Supervision gewährleistet.

5.3.2 Vorgehen bei einer Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch andere junge Menschen der Einrichtung

Nicht nur durch MitarbeiterInnen, sondern auch durch die jungen Menschen innerhalb einer Einrichtung selbst kann es zu Grenzverletzungen und Übergriffen durch (sexualisierte) Gewalt kommen.

Die besondere Herausforderung liegt für uns MitarbeiterInnen darin, altersadäquates Verhalten wie z.B. bei „Doktorspielen“ von wirklichen Grenzverletzungen bzw. Übergriffen zu unterscheiden. Das hängt einerseits vom konkreten Tun als auch vom subjektiven Empfinden des Kindes/ Jugendlichen ab und muss von den KollegInnen zum Schutz aller Beteiligten differenziert eingeschätzt werden. Nach Betrachtung des Einzelfalls ist bei strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt (ab 14 Jahren) umgehend einzuschreiten und ggf. die Polizei darüber zu informieren.

Welches Verhalten welche pädagogischen Konsequenzen auslöst und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich macht, hängt von individuellen Fragen hinsichtlich des übergriffigen Kindes/ Jugendlichen sowie des Opfers ab. Grundsätzlich gilt aber in jedem Fall, dass die Situation sofort gestoppt und offen benannt werden muss sowie ein situationsangemessenes Verhalten seitens der MitarbeiterInnen gewahrt wird. Es muss wie bereits erwähnt differenziert werden, welche Form und Schwere der Grenzverletzung/ des Übergriffs vorliegt, aber auch das Alter, der kognitive, sprachliche und körperliche Entwicklungsstand, die Situation des übergriffigen Kindes/ Jugendlichen sowie das Empfinden des verletzten Kindes/ Jugendlichen darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Wie gehen wir nun aber konkret damit um?

- **Grenzverletzungen** werden in Einzelgesprächen sowohl mit dem Betroffenen als auch mit dem grenzverletzenden Kind/ Jugendlichen thematisiert
- Wenn bei der grenzverletzenden Person ein Einsehen in das Fehlverhalten erkennbar ist und auf beiden Seiten eine Gesprächsbereitschaft besteht, können auch gemeinsame begleitete Gespräche stattfinden. Dabei ist immer die für die Betroffenen notwendige Zeit zu gewährleisten und eine passende Gesprächssituation muss gegeben sein.
- Die Situation muss gemeinsam reflektiert werden und Grenzen/ Regeln müssen wiederholt klar gemacht und ggf. präzisiert werden.
- Das Vorgehen wird dokumentiert.
- Bei **Übergriffen** von Kindern/ Jugendlichen ist das Verhalten meist geplant. Das Kind/ der Jugendliche setzt sich wissentlich über bestimmte Grenzen und Normen hinweg und missachtet den Willen des verletzten Kindes/ Jugendlichen. Oft sind sie sich dabei aber ihres Verhaltens bzw. ihrer Verantwortung auch evtl. durch eigene (Missbrauchs) Erfahrungen nicht bewusst. In solchen Fällen müssen mit dem Kind/Jugendlichen verhaltensreflektierende Gespräche geführt und Strategien erarbeitet werden, um das eigene Handeln zu überdenken und zu verändern. Dafür beanspruchen wir auch professionelle Hilfe durch entsprechende Fachkräfte (Psychologen/Therapeuten).
- Ein Schutzplan wird im Team erarbeitet.
- Auch mit dem Kind/ Jugendlichen, dessen Grenzen verletzt wurden, wird der Vorfall aufgearbeitet und ggf. entsprechende therapeutische Unterstützung gewährleistet.
- Ist ein weiteres Zusammenleben der betroffenen Kinder/ Jugendlichen aus Schutzgründen nicht mehr möglich, muss das fallführende Jugendamt individuell nach dem weiteren Hilfebedarf des übergriffig gewordenen Kindes/ Jugendlichen zum Schutz aller Beteiligten nach einer entsprechend dem Bedarf ausgerichteten neuen Einrichtung suchen.
- Das gesamte Vorgehen wird dokumentiert.
- In jedem Fall wird das MBS, das fallführende Jugendamt sowie die Sorgeberechtigten über den Vorfall durch die Leitung der Einrichtung informiert.
(Ablauf siehe Anlage 5)

5.3.3 Vorgehen bei einer Gefährdung durch (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen der Einrichtung gegenüber MitarbeiterInnen

Leider ist auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten, dass es auch durch Kinder und Jugendliche zu Grenzverletzungen/ Übergriffe auf MitarbeiterInnen kommt. Die Gründe dafür können sehr vielschichtig sein und müssen im Einzelfall differenziert betrachtet werden. Wird ein Übergriff seitens eines betreuten Kindes/ Jugendlichen gegenüber MitarbeiterInnen offensichtlich, stellt sich die Frage der möglichen Handlungsoptionen. Hier geht es vor allem um einen souveränen Umgang mit der Situation.

Da die Jugendlichen selbst mitunter nicht bereit sind, die Übergriffe zuzugeben und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, steht das pädagogische Fachpersonal und die Einrichtungsleitung vor der Herausforderung, einerseits die Grenzverletzung ernst zu nehmen, die MitarbeiterInnen ggf. zu schützen und das Kind/ den Jugendlichen trotzdem nicht abzulehnen. Dennoch muss dem Kind/

Jugendlichen unmissverständlich klargemacht werden, dass (sexuelle) Grenzverletzungen nicht in Ordnung sind.

Es wird seitens der Einrichtungsleitung die Situation (Gespräche mit der betroffenen MitarbeiterIn sowie Gespräche mit dem Kind/ Jugendlichen) analysiert und es werden gemeinsam mit dem Kind/ Jugendlichen sowie der MitarbeiterIn Absprachen getroffen, wie in Zukunft der Umgang mit pädagogischen Mitteln miteinander besser zu gestalten ist.

Finden die Übergriffe wiederholt statt, müssen neben den pädagogischen Maßnahmen auch andere Wege der Hilfe und Unterstützung gesucht werden. Dafür ist es Voraussetzung, dass die Jugendlichen ein Unrechtsbewusstsein entwickelt haben. Nur so können sie ihr Verhalten ändern und Wege finden, um ihre Bedürfnisse nicht auf Kosten anderer auszuleben. Dazu brauchen (sexuell) übergriffige Jugendliche gezielte Hilfe durch Beratungsstellen z.B. der Caritas, EFB bzw. gegebenenfalls therapeutische Einrichtungen.

In jedem Fall erhält die betroffene MitarbeiterIn entsprechend notwendige Hilfen seitens der Einrichtungsleitung sowie externer Fachkräfte, wie z.B. Ärzte, SupervisorInnen etc.

Sollte der Vorfall so massiv gewesen sein, dass der Umstand trotz entsprechender Hilfen für die Beteiligten nicht mehr tragbar ist, muss in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt sowie dem MBS eine gemeinsam erarbeitete Lösung gefunden werden (Ablauf siehe Anlage 6).

5.4 Vorgehen bei Gefahr durch Brand

Um Bränden vorzubeugen, unterweist die Einrichtungsleitung jährlich alle Kolleginnen und Kollegen über folgende Punkte:

Wie können Brände verhütet werden?

- Alle MitarbeiterInnen sind dazu aufgefordert, alles zu tun, um Brände zu verhindern.
- Die betreuten Kinder/ Jugendlichen werden regelmäßig vierteljährlich zum Verhalten im Brandfall belehrt. Dieses wird im Belehrungsbuch dokumentiert und von den Kindern/ Jugendlichen unterschrieben.
- Im Kinderhaus Beresinchen besteht in den Wohnungen absolutes Rauchverbot. In den Erziehungsstellen besteht dieses in allen Räumlichkeiten, in denen sich unsere betreuten Kinder/ Jugendlichen auch aufhalten.
- In allen Räumlichkeiten (Ausnahme Küche und Bad) befinden sich Rauchmelder, diese werden im regelmäßigen Abstand auf ihre Funktion kontrolliert, diese Kontrolle wird dokumentiert.
- Der Umgang mit offenem Feuer, z.B. Kerzen ist nur im Beisein der diensthabenden ErzieherInnen gestattet. Feuerzeuge, Streichhölzer sind unter Verschluss zu halten.
- In jedem Fall ist dabei zu beachten, dass Vorsichtsmaßnahmen im Vorfeld getroffen werden (Vorhandensein von Löschwasser, Entfernen von brennbaren Dingen etc.)
- Es werden keine Gegenstände wie z.B. Regale oder sonstiges in den Treppenaufgängen abgestellt/ zwischengelagert.
- Möglicher Abfall wird umgehend entsorgt und steht nicht vorübergehend im Treppenaufgang.

- Die Nutzung technischer Geräte (auch privater Geräte der Kinder) ist nur in technisch einwandfreiem Zustand erlaubt. Bei Nichtbenutzung sollten diese ausgeschaltet werden, einerseits um Strom zu sparen, andererseits aber auch, um einer möglichen Selbstentzündung vorzubeugen, z.B. Wasserkocher. Die Benutzung von elektrischen Wäschetrocknern ist nur gestattet, wenn die jeweiligen ErzieherInnen vor Ort sind.
- Defekte Geräte dürfen nur durch entsprechendes Fachpersonal repariert werden.
- Sind Schäden an der Elektroinstallation bemerkbar, ist sofort die Einrichtungsleitung darüber zu informieren. Es dürfen keine Reparaturen selbstständig vorgenommen werden.

Was ist im Brandfall zu tun?

- Jede Person, die im Kinderhaus ein Feuer bemerkt, löst ein Alarmsignal durch eine entsprechende Alarmpfeife aus (hängt in den Fluren des Kinderwohnhauses und ist durch ein rotes Kästchen gekennzeichnet) und hat umgehend die Feuerwehr unter 112 telefonisch anzurufen.
- Hier müssen folgende Informationen gegeben werden: Wer meldet den Brand?, Wo brennt es?, Was brennt?, Wie viele Personen sind betroffen?
- In jeder Wohnung befinden sich in den Fluren Feuerlöscher, die im Brandfall benutzt werden, so dies möglich ist. Deren Standort ist auch auf Hinweisschildern (Wohngruppe) in den Fluren gekennzeichnet. In den Erziehungsstellen sind die Feuerlöscher individuell unterschiedlich deponiert. Ein Kleinbrand kann so unter Umständen schnell in den Griff zu bekommen sein, sollte aber nur gelöscht werden, wenn keine Gefahr für das eigene Leben dabei besteht. Deshalb muss jede MitarbeiterIn genau wissen, wo sich diese befinden und wie sie bedient werden.
- Als erstes ist immer die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie aller anderen Personen zu gewährleisten. Dabei ist als oberstes Gebot Ruhe zu bewahren! Der unmittelbare Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen und nach Möglichkeit sind die Türen und Fenster zu schließen, damit sich der Rauch und das Feuer nicht rasend ausbreiten. Persönliche Dinge sind auf keinen Fall zusammenzusuchen.
- Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und führen aus der Wohnung in den Treppenflur und folgend in den Innenhof der Görlitzer Str. 18 (Kinderwohnhaus). In den Erziehungsstellen finden sich die Kinder/ Jugendlichen in den jeweiligen Gärten ein.
- Sollte der ausgewiesene Fluchtweg nicht passierbar sein, so haben sich alle Personen, an die am weitesten vom Brandherd entfernte Stelle in der Wohnung/ im Haus zu begeben. Am offenen Fenster sollte dann ein Signal gegeben werden, um dringend auf sich aufmerksam zu machen.
- Den Anweisungen der zuständigen Kollegen sowie der Feuerwehr/ Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.
- Sind alle Personen in Sicherheit (Sammelstelle ist auf dem Hof der Görlitzer Str. 18 bzw. im Garten), ist umgehend die Einrichtungsleitung zu informieren. Von der Einrichtungsleitung werden alle weiteren Maßnahmen koordiniert.

Was passiert nach dem Brand?

- In jedem Fall ist ein Brand der Feuerwehr zu melden, auch Kleinbrände.

- Die Brandstelle muss durch die Feuerwehr kontrolliert werden und die Feuerwehr muss das Haus wieder freigeben.
- Die benutzten Feuerlöscher müssen durch entsprechende Fachfirmen wieder zur Nutzung aufgefüllt und freigegeben werden.
- Die Einrichtungsleitung informiert umgehend die zuständigen Jugendämter, das MBSJ sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen.
- Sollte die Einrichtung vorübergehend nicht nutzbar sein, wird durch die Leitung in Absprache mit den Jugendämtern/ MBSJ eine entsprechende Notunterkunft z.B. Jugendherberge organisiert.

Die Unterweisungen werden durch Unterschriften der KollegInnen bestätigt und dokumentiert. Auch alle neuen MitarbeiterInnen werden bei Einstellung zeitnah über die entsprechenden Regelungen für den Ernstfall informiert und belehrt.

5.5 Vorgehen bei Gefahr durch Beschädigungen der äußeren Gebäudehülle durch Elementarschäden sowie Explosionen

Auch durch Elementarschäden besteht unter Umständen eine Gefahr für das Wohl unserer betreuten Kinder. Deshalb sind bei vorhergesagten Unwettererscheinungen durch die sich im Dienst befindlichen KollegInnen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die eine Gefahr abwenden könnten. Dazu zählen z.B. das Schließen der Fenster bei Sturm und Starkregen/ Gewitter, regelmäßige Belehrungen der Kinder/ Jugendlichen über das Verhalten bei Gewitter, die Sicherung von Dingen, die eventuell Gefährdungen für andere auslösen könnten, wie z.B. Blumenkübel, Gartenmöbel etc. sowie nach Möglichkeit das im Haus bleiben der Kinder/ Jugendlichen.

Um Explosionen zu vermeiden, sind alle Chemikalien oder explosive Stoffe wie z.B. eventuelle Reinigungsmittel oder Gasbehälter für die Kinder unzugänglich aufzubewahren. Die KollegInnen sind dazu angehalten, möglichst umweltfreundliche und nicht schädliche Mittel einzusetzen. Jugendliche und junge Erwachsene werden über den sinnvollen und richtigen Einsatz dieser Mittel informiert und belehrt.

Sollten Schäden innerhalb und außerhalb des Hauses entstehen, ist umgehend die Leitung zu informieren, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Wenn eine Unterbringung außerhalb des Hauses notwendig wird, organisiert der Träger eine Notunterkunft in Absprache mit den Jugendämtern sowie dem MBSJ.

6 Medienkonzept

Leitsatz

Auf dem Hintergrund der allgemeinen pädagogischen Arbeit in den Erziehungsstellen, der Wohngruppe und der Grundhaltung zur sozialen und pädagogischen Arbeit werden folgende Leitlinien speziell für den Umgang mit Medien angewendet. Zu den Medien zählen sowohl analoge (bspw. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen), als auch digitale (bspw. Instagram, Facebook, WhatsApp) sowie elektronische Medien (bspw. Radio, Fernsehen, Spielkonsolen, Fototechnik).

- Kinder und Jugendliche werden in den Kinderhäusern Oderland beim Erlernen eines alters- und entwicklungsadäquaten, situationsgerechten und maßvollen Umgangs mit Medien unterstützt und angeleitet.
- Medienkonsum soll der Kommunikation, der Unterhaltung und der Informationsbeschaffung dienen. Es werden Grenzen gesetzt, die verhindern sollen, dass der Konsum die Entwicklung oder die Gesundheit schädigt oder das Umfeld gestört wird.
- Es wird darauf geachtet, dass der Medienkonsum der Kinder und Jugendlichen sich im gesetzlichen Rahmen bewegt.
- Die Umsetzung des Medienkonzeptes in den Erziehungsstellen und Wohngruppen und die Einhaltung der Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass die Kinder und Jugendlichen so gut wie möglich negativem Mediengebrauch (Missbrauch, Schulden, Mobbing, Verbreitung von Pornografie, Kontakte mit Unbekannten etc.) geschützt sind.
- Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten.
- In jeder Erziehungsstelle erhalten die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mediennutzung.
- Den Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen sind die Mediennutzungs-regeln bekannt. Nach Möglichkeit oder Notwendigkeit werden die Eltern/ Sorgeberechtigten in die Auseinandersetzung rund um den Umgang mit Medien mit einbezogen.

Ziele des Medienkonzepts

Dem Medienkonzept der Kinderhäuser gGmbH Oderland liegen folgende Ziele zu Grunde:

1. Die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen wird grundsätzlich gefördert:
 - a.) Die Kinder und Jugendlichen erlernen eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten von Nachrichten, Texten und Bildern und werden angeregt, die Inhalte auf Wahrhaftigkeit zu überprüfen.
 - b.) Die Kinder und Jugendlichen erlernen Strategien, um konkrete Medien gezielt für sich zu nutzen und für bestimmte Vorhaben gezielt einzusetzen.
 - c.) Mit Hilfe initiiertes Medienangebote erhalten die Kinder und Jugendlichen Einblick in Apps und weitere Programme, die sie sich in ihrem Alltag zunutze machen können.
 - d.) Den Kindern und Jugendlichen wird technisches Hintergrundwissen in der Anwendung von PC's, Smartphone etc. vermittelt.
2. Die Kinder und Jugendlichen werden über Chancen und Risiken in der medialen Welt informiert und an Hand alltagspraktischer Beispiele geschult.
3. Die Kinder und Jugendlichen werden altersgemäß an die Medien herangeführt, sie bekommen Teilhabemöglichkeiten sowie den Zugang zu altersgemäßen Inhalten.

Methoden und Angebote der medienpädagogischen Arbeit

Medienpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche:

- Begleitung zur Nutzung, Anwendungen (Social Media) Apps etc. im Alltag
- Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Messenger-Diensten (unter Berücksichtigung der Datenschutzeempfehlungen)
- Angebote zur kreativen Nutzung von Medien
- Bereitstellung von analogen Medien
- Informationen zur Sicherheit und Umgang mit Risiken
- Vereinbarungen zur Mediennutzung werden durch Mediennutzungsverträge geregelt. Die Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig dazu belehrt. Diese dienen den Mitarbeitern als Handlungsleitfaden für ihre tägliche pädagogische Arbeit. Es gibt innerhalb des Vertrages individuelle Regelungen, welche jederzeit angepasst werden können.
- Das Erarbeiten von Regeln erfolgt gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und den Kindern/ Jugendlichen der Erziehungsstellen/ Wohngruppen.
- Zusammenarbeit mit Eltern zum Thema Medienpädagogik.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Medienerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Pädagogen. Eltern werden dafür sensibilisiert, welche Erziehungsverantwortung damit verbunden ist und welche Bedeutung das eigene Medienverhalten als Vorbildfunktion in der Entwicklung ihres Kindes hat.

Bereits bei der Aufnahme der Kinder in unserer Einrichtung werden Eltern über die Regeln zum Umgang mit Medien informiert. Es wird gemeinsam mit den Eltern, Pädagogen, Kindern und Jugendlichen über den erstellten Mediennutzungsvertrag gesprochen.

Eltern werden über ein altersadäquates Konsumverhalten der Kinder und Jugendlichen beraten. Es wird auf die möglichen Gefahren durch Medien aufgeklärt.

Bei missbräuchlichem Verhalten der jungen Menschen werden die Eltern informiert.

Ziel ist es, eine gute und vertrauensvolle Situation zu schaffen, in der Offenheit herrscht und die gemeinsame Verantwortung aktiv gestaltet werden kann. Eltern werden regelmäßig individuell über Methoden und Änderungen informiert. Es werden Beratungsangebote gemacht. Auf Angebote von anderen Institutionen wird hingewiesen.

Rahmenbedingungen der medialen Ausstattung der Erziehungsstellen/ Wohngruppen

Technische Rahmenbedingungen:

- WLAN steht jedem Kind/ Jugendlichen mit entsprechenden Sicherheitseinstellungen und zu abgesprochenen Zeiten zur Verfügung
- Ein Fernseher ist in jeder Erziehungsstelle/ Wohngruppe existent
- Spielkonsolen sind in manchen Einrichtungsteilen vorhanden
- Digitale Kameras sind in den Einrichtungsteilen teilweise vorhanden
- In der Wohngruppe des Kinderhauses Beresinchen steht den Kindern/ Jugendlichen ein Notebook zur Verfügung, in den Erziehungsstellen kann bei Bedarf ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden
- Eigene Endgeräte können genutzt werden

Mitarbeiter werden ab 2022 regelmäßig durch interne und externe Fortbildungen geschult, da wir hier festgestellt haben, dass einige KollegInnen diesbezüglich selbst noch Bedarfe aufweisen.

Datenschutzrichtlinien

In der (medien-)pädagogischen Arbeit in unseren Erziehungsstellen richten sich die Mitarbeiter nach den gesetzlichen vorgegebenen Datenschutzrichtlinien. Über diese werden ebenfalls immer wieder entsprechend der zu bearbeitenden Themen die Bewohner und deren Eltern informiert. Die Bedeutung der Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder Bildrechten werden erläutert. Austausch mit Datenschutzbeauftragten.

Evaluation

Medien sind einer ständigen Erneuerung unterworfen, dies hat zur Folge, dass die Pädagogen regelmäßig überprüfen müssen, was sich im Hinblick auf die jungen Menschen ändert. Die technische Ausrüstung ist immer wieder auf ihre Angemessenheit sowie ihren Fortschritt zu überprüfen.

Schutzmaßnahmen

- Mit den Kindern offen und ehrlich über Chancen und Gefahren des Internets reden
- Gemeinsam mit dem Kind die Grundlagen des Internet-ABCs besprechen
- Individueller Mediennutzungsvertrag mit klaren Regeln
- Technische Regulierung, z.B. durch Kinderschutzprogramme
- Über Privatsphäre und persönliche Daten sprechen
- Eigenes Smartphone ab weiterführender Schule

Technische Zugangsbarrieren:

- eigener Internetzugang (Gastzugang) mit Internetfilter für jugendfreie Inhalte und für Begrenzung der Gesamtstunden
- Kindersicherung/ Jugendschutzprogramme auf Notebook
- Die ersten Schritte im Internet nur in ausgewählten Angeboten
- Das empfohlene Mindestalter des Anbieters wird geprüft. Ggf. Einwilligung von Sorgeberechtigten, bei personenbezogenen Daten von unter 16jährigen (z.B. Email-Adressen).
- Eigene Benutzerkonten, sichere Surfräume und Kindersuchmaschinen sind die Basismaßnahmen.
- Bei Kindern in der Grundschule spezielle Kindersuchmaschine – frag FINN.de oder www.blinde-kuh.de
- Die Anzahl der zu besuchenden Webseiten begrenzen bei jüngeren Kindern. Vorbildfunktion und eine offene Kommunikation zu problematischen Seiten der Internetnutzung.

Schutzmaßnahmen bei Cyber-Mobbing

- Förderung der Medienkompetenz
- Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit
- Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen

- Regeln festlegen: Namen, Adresse, Telefonnummer und Fotos dürfen nur nach Absprache mit dem Erzieher weitergegeben werden (Mediennutzungsvertrag).
- TV/Netflix – Kindersicherung, Internetpasswort, gezielte Eingänge sperren, eingeschränkte Profile mit Nutzungszeiten

Anlage 1

Datum: _____

ICH ÜBER MICH

Name: _____

Alter: _____

ZIELABRECHNUNG:

1. im Kinderhaus:

—

2. in der Schule:

—

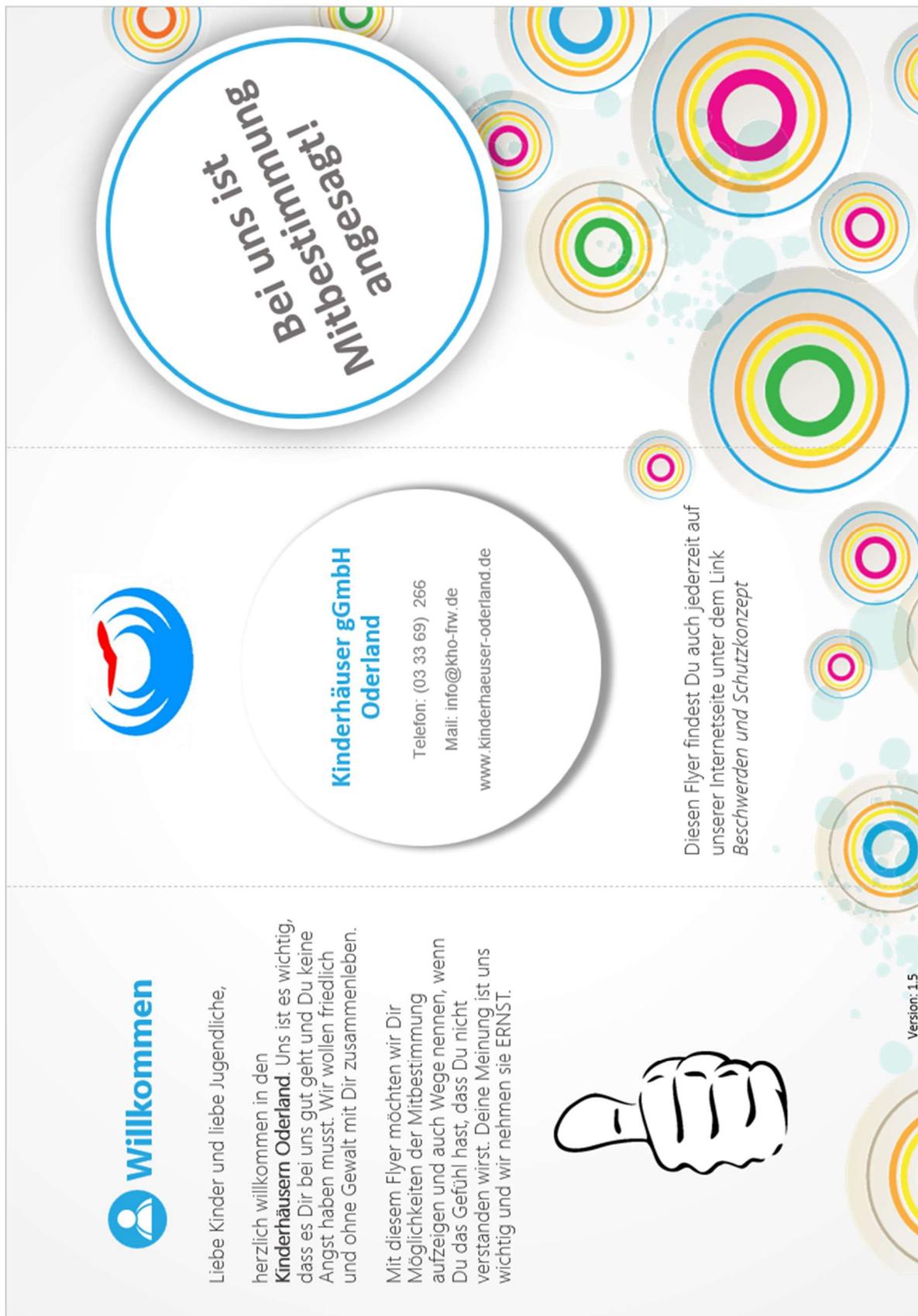
3. mit meinen Eltern/meiner Familie:

4. in der Freizeit:

—

5. Kinderwünsche/Jugendträume:

Unterschrift: _____



Willkommen

Liebe Kinder und liebe Jugendliche,

herzlich willkommen in den **Kinderhäusern Oderland**. Uns ist es wichtig, dass es Dir bei uns gut geht und Du keine Angst haben musst. Wir wollen friedlich und ohne Gewalt mit Dir zusammenleben.

Mit diesem Flyer möchten wir Dir Möglichkeiten der Mitbestimmung aufzeigen und auch Wege nennen, wenn Du das Gefühl hast, dass Du nicht verstanden wirst. Deine Meinung ist uns wichtig und wir nehmen sie **ERNST**.



**Kinderhäuser gGmbH
Oderland**

Telefon: (03 33 69) 266
Mail: info@kho-fw.de
www.kinderhaeuser-oderland.de

Diesen Flyer findest Du auch jederzeit auf unserer Internetseite unter dem Link *Beschwerden und Schutzkonzept*

**Bei uns ist
Mitbestimmung
angesagt!**

Version: 1.5

Welche Rechte hast Du?

- ✓ Du hast das Recht Dein Zimmer mitzugestalten. Alle Dinge die Dir gehören sind auch Dein Eigentum.
- ✓ Du hast das Recht auf Deine privaten Sachen.
- ✓ Deine Privatsphäre wird durch uns geachtet (z.B. im Bad oder im Zimmer).
- ✓ Du bekommst die Möglichkeit Deine Freizeit nach Deinen Wünschen zu gestalten (z. B. Ruhe, Spiel, Arbeitsgemeinschaft, Verein oder Teilnahme an Gruppenaktivitäten).
- ✓ Du hast das Recht Freundschaften innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung zu schließen.
- ✓ Du hast das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das bedeutet, keiner darf ständig und ohne Grund mit Dir schimpfen, Dir Angst einjagen, Dich ablehnen oder gar schlagen oder einsperren.
- ✓ Du hast das Recht Auskunft zu erhalten (z. B. Wann ist das nächste Hilfeplangespräch? Wie geht es mit mir weiter? Wann darf ich meine Eltern besuchen? Wer zieht bei uns ein oder aus?) Wenn Du Fragen hast, dann wende Dich an Deine Betreuungspersonen.
- ✓ Wenn Du krank bist, hast Du ein Recht darauf, wieder gesund zu werden. Dabei werden wir Dich unterstützen.
- ✓ Du hast das Recht Dein Taschengeld nach Deinen Wünschen auszugeben.
- ✓ Alle haben die gleichen Rechte, das gilt auch für Kinder und Jugendliche die irgendwie anders sind.
- ✓ Du hast das Recht auf eine Religion, dabei werden wir Möglichkeiten schaffen, dass Du sie leben kannst.
- ✓ Du hast das Recht über Deinen Körper zu bestimmen.
- ✓ Bei vielen Dingen hast Du die Möglichkeit mitzubestimmen (z. B. bei der Gestaltung der Ferien, bei der Planung des Essens, beim Einkauf der Bekleidung oder welche Regeln aufgestellt werden).

Du hast das Gefühl, dass Deine Rechte von jemanden grundlos verletzt werden, dann mach etwas dagegen!

Wir nennen Dir Ansprechpartner die Du um Hilfe bitten kannst. Natürlich kannst Du andere Personen wählen (z. B. Eltern, Erzieher/ Erzieherin, Lehrer/Lehrerin oder Freunde) zu denen Du Vertrauen hast.

Ansprechpartner, wenn Du das Gefühl hast Deine Rechte werden nicht geachtet

Einrichtungsleiterin:
Stefanie Berke-Machus
Handy: (0172) 320 93 76
Mail: beschwerden@kho-fnw.de

Stellvertretender Einrichtungleiter:
Ingmar Fedrich
Handy: (0163) 619 99 26
Mail: beschwerden@kho-fnw.de

Externe Beschwerdebeauftragte:
Margitta Milbradt
Handy: (0162) 316 38 85
Mail: ihre.beschwerden@web.de

Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe:
Telefon: (0355) 49 48 77 10
Mail: ombudsstelle-brandenburg@stiftung-spi.de

Kummernummer für Kinder:
Telefon: 11 6 111

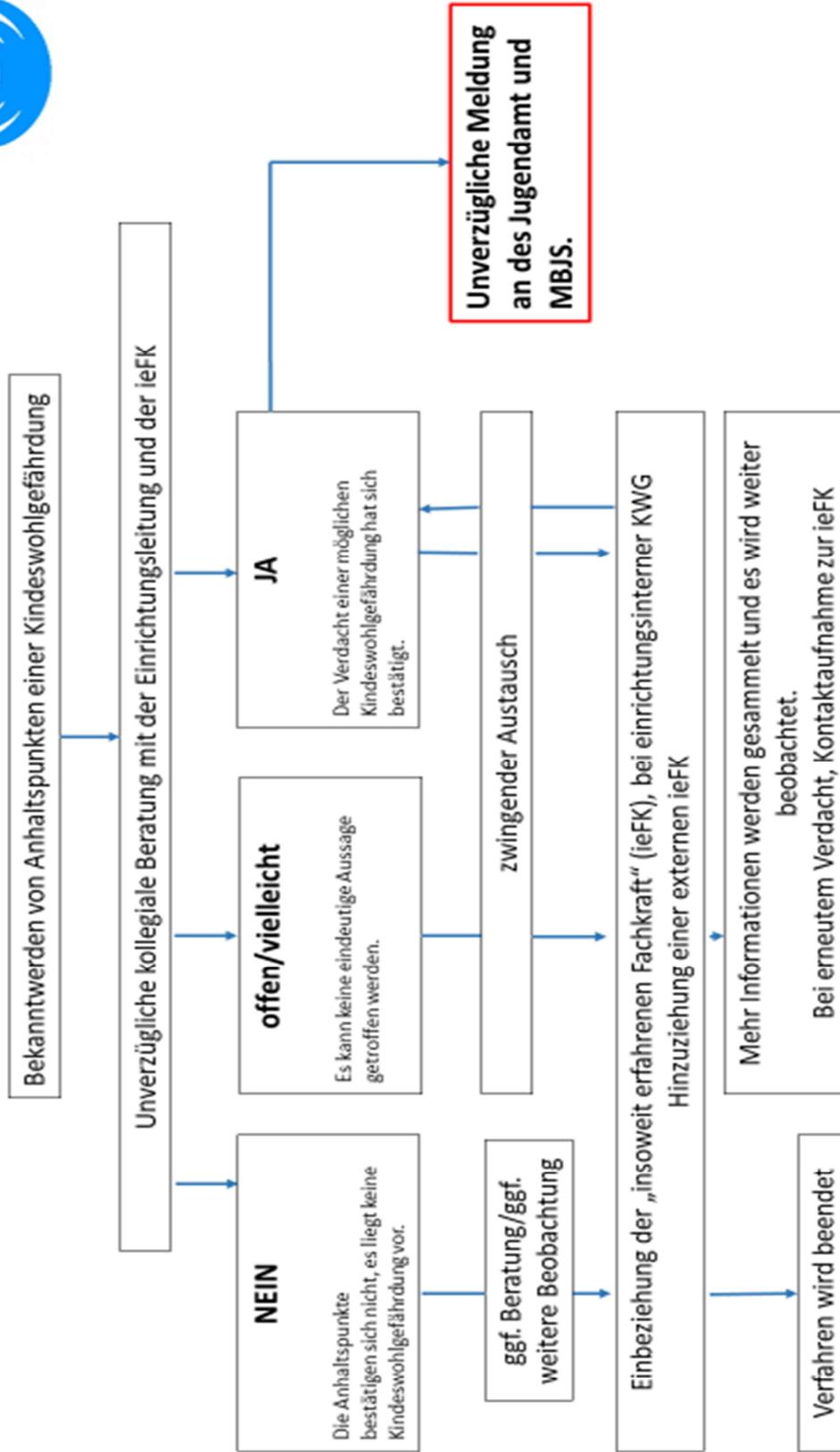
Anregungen oder Beschwerden werden durch uns

schnellstmöglich bearbeitet.

Wir werden Dich aktiv dabei unterstützen, um Lösungen für Deine Probleme zu finden.

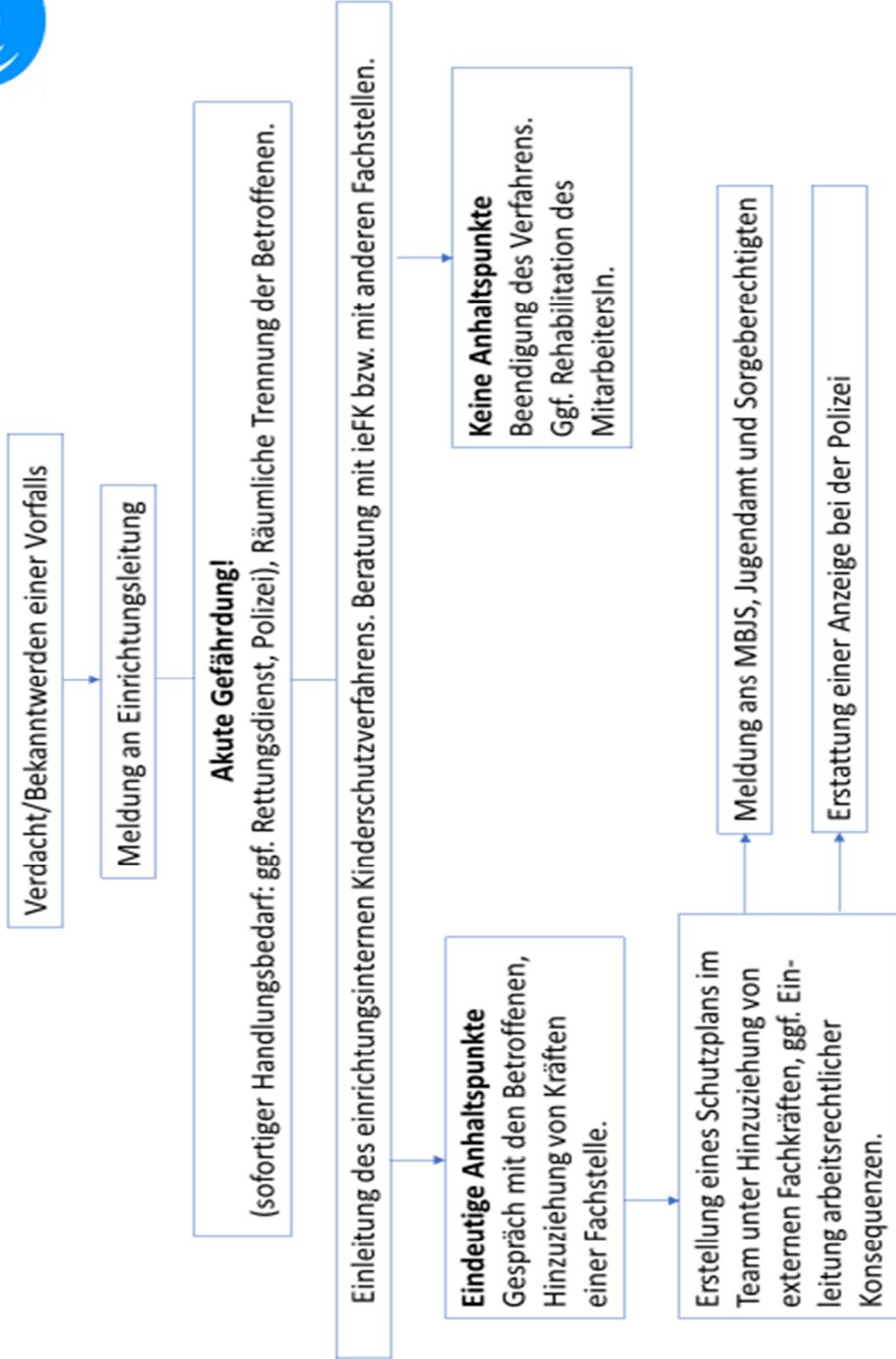


Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

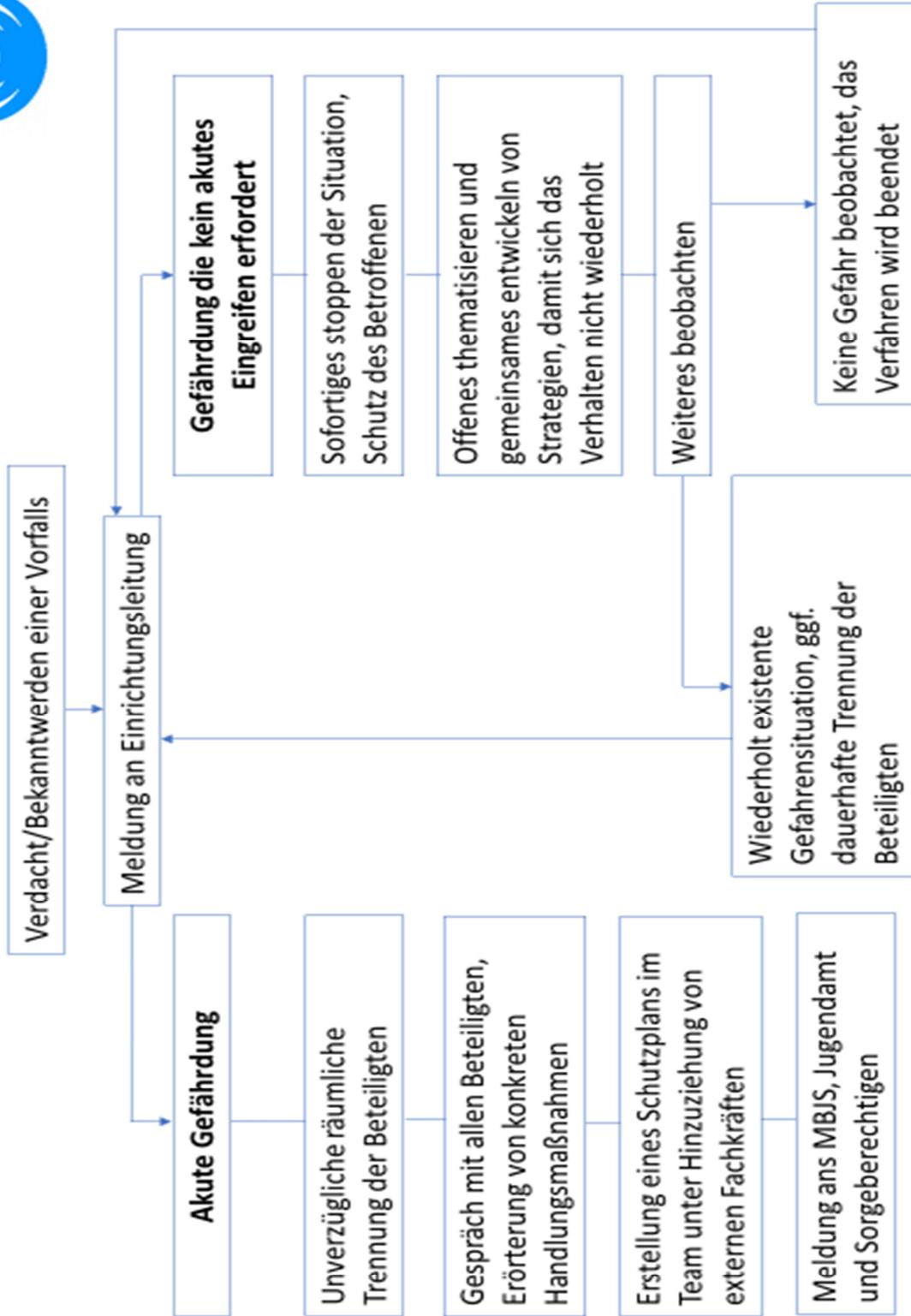




Ablaufschema bei (sexueller) Gewalt zwischen Kinder/Jugendlichen durch einen MitarbeiterIn



Ablaufschema bei (sexueller) Gewalt unter Kindern/Jugendlichen





Ablaufschema bei (sexueller) Gewalt gegenüber MitarbeiterIn durch Kinder/Jugendlichen

